

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 03. Juni 2016

Seite 39

69. Jahrgang - Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 39/5 - Fröbelstr.
- Wüstenahorn

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ VOB/A Teil1

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der Ringstraße Parkplatz Goldbergsee Coburg sowie der Stellplätze zur Ortsstraße

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der alten Staatsstraße 2205 am Goldbergsee Coburg sowie des Weges von der Ringstraße Parkplatz Goldbergsee Coburg bis zur Ortsstraße „Zum Sulzbach“ zum beschränkt-öffentlichen Weg

Amtliche Bekanntmachung der Abstufung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges von Neuses nach Beiersdorf im Bereich Goldbergsee Coburg zum öffentlichen Feld- und Waldweg

Amtliche Bekanntmachung der Widmung des Weges vom Tiefensteiner Weg zum Judenberg zum beschränkt-öffentlichen Weg

Beteiligungsbericht 2014 der Stadt Coburg

Landratsamt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigung für die Umnutzung des ehemaligen Lehrschwimbeckens zum Dorf-, Kultur- und Gemeinschaftsraum (Kulturbad)

Stadt und Landratsamt Coburg

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg**

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 16.03.2016 die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 5/2016 vom 24.05.2016 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Coburg, 30.05.2016

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Simon
Geschäftsleiter

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 18.05.2016 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 39/5 vom 17.09.2014 mit Änderung vom 15.04.2015 für das Gebiet Fröbelstraße im Stadtteil Wüstenahorn

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 18.05.2016 den oben genannten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 18.05.2016 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 39/5 vom 17.09.2014 mit Änderung vom 15.04.2015 für das Gebiet Fröbelstraße im Stadtteil Wüstenahorn gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab Freitag, den 03.06.2016, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Ämtergebäude, Steingasse 18, Stadtbauamt - Stadtplanung, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, den 03.06.2016
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ VOB/A Teil1

Bezeichnung der Maßnahme:	Hochbauamt – Rosengasse Fassadensanierung
Art des Auftrags:	Bauftrag
Ort der Leistung:	96450 Coburg
Bezeichnung des Auftrags:	Fassadenbau
Ausführungsfrist:	18.07.2016
Angebotsfrist:	15.06.2016

Den Volltext der Bekanntmachungen können sie auf „www.Coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Telefon: 09561/89-3150
Fax: 09561/89-63150
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der Ringstraße Parkplatz Goldbergsee Coburg sowie der Stellplätze zur Ortsstraße

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 18.05.2016 die Widmung der Verkehrsfläche der Ringstraße Parkplatz Goldbergsee Coburg sowie der Stellplätze über die Teilflächen der Fl.-Nrn. 154/1 und 166/83 Gmkg. Beiersdorf auf einer Länge von zirka 272 m (Anfang: Rodacher Straße, gegenüber Zufahrt zur Verkehrsfläche „Callenberg“; Ende: Rodacher Straße, im Bereich der Zufahrt zur ehemaligen Gärtnerei Trier) zur Ortsstraße gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird zum 20.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 03.06.2016
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der alten Staatsstraße 2205 am Goldbergsee Coburg sowie des Weges von der Ringstraße Parkplatz Goldbergsee Coburg bis zur Ortsstraße „Zum Sulzbach“ zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 18.05.2016 die Widmung für den I. Teil der Verkehrsfläche des Weges der alten Staatsstraße 2205 am Goldbergsee Coburg über Teilflächen der Fl.-Nrn. 47 Gmkg. Neuses und 154/1 Gmkg. Beiersdorf auf einer Länge von zirka 959 m (Anfang: Weg über das Dammbauwerk Goldbergsee Coburg; Ende: Ringstraße Parkplatz Goldbergsee Coburg) und für den II. Teil der Verkehrsfläche des Weges von der Ringstraße Parkplatz Goldbergsee Coburg bis zur Ortsstraße „Zum Sulzbach“ über eine Teilfläche der Fl.-Nr. 154/1 sowie der Fl.-Nr. 125/5 Gmkg. Beiersdorf auf einer Länge von zirka 390 m (Anfang: Ringstraße Parkplatz Goldbergsee Coburg – Teilfläche der Fl.-Nr. 130 Gmkg. Beiersdorf; Ende: Ortsstraße „Zum Sulzbach“ an der NW-Ecke der Fl.-Nr. 125/2 Gmkg. Beiersdorf) zum beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird zum 20.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 03.06.2016
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Abstufung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges von Neuses nach Beiersdorf im Bereich Goldbergsee Coburg zum öffentlichen Feld- und Waldweg

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 18.05.2016 die Abstufung eines Teilstückes des beschränkt-öffentlichen „Weges von Neuses nach Beiersdorf im Bereich Goldbergsee Coburg“ in westlicher Richtung mit Stich auf der Landzunge im Bereich der Brücke über den Goldbergsee Coburg über Teilflächen der Fl.-Nrn. 135/2 Gmkg. Neuses bei Coburg und 147/1 Gmkg. Beiersdorf über eine Länge von zirka 1.072 m (Anfang: Einmündung des Weges auf dem Dammbauwerk; Ende: Ringstraße Parkplatz Goldbergsee Coburg) zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird zum 20.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 03.06.2016
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Widmung des Weges vom Tiefensteiner Weg zum Judenberg zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 18.05.2016 die Widmung der Verkehrsfläche des Weges vom Tiefensteiner Weg zum Judenberg über eine Teilfläche der Fl.-Nr. 2868 Gmkg. Coburg auf einer Länge von zirka 58 m (Anfang: Ortsstraße „Tiefensteiner Weg“, Nähe der NO-Ecke der Fl.-Nr. 2864/8 Gmkg. Coburg; Ende: Ortsstraße „Judenberg“ an der NO-Ecke der Fl.-Nr. 2853 Gmkg. Coburg) zum beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird zum 20.06.2016 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 03.06.2016
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Beteiligungsbericht 2014 der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg -Finanzreferat- hat den Beteiligungsbericht 2014 erstellt.

Folgende Gesellschaften und Institutionen wurden in dem Bericht aufgenommen:

- Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH
- SÜC Energie und H2O GmbH
- SÜC Bus und Aquaria GmbH
- süc // dacor GmbH
- Wohnbau Stadt Coburg GmbH
- Stadtentwicklungsgesellschaft Coburg mbH
- SOPHIA Franken GmbH & Co. KG
- Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH
- Coburg Stadt und Land aktiv GmbH
- Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH
- Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts (KU CEB)
- St. Johannes Energie GmbH & Co. KG
- Biogas am Sand Verwaltungs GmbH
- Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement Coburg (TMC)
- Kongresshaus Rosengarten (KHR)
- Zweckverbände und Regiebetriebe

Der Stadtrat hat hiervon mit Beschluss vom 25.05.2016 Kenntnis genommen. Der Beteiligungsbericht 2014 liegt gemäß Art. 94 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung (GO) im Stadthaus in der Allgemeinen Finanzwirtschaft – Abteilung Planung und Steuerung, Zimmer 105, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

31.05.2016
Finanzreferat
i. A.
Regina Eberwein
Stadtkämmerin

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Baugenehmigung für die Umnutzung des ehemaligen Lehrschwimbeckens zum Dorf-, Kultur- und Gemeinschaftsraum (Kulturbad)

Bauvorhaben: Umnutzung des ehemaligen Lehrschwimbeckens zum Dorf-, Kultur- und Gemeinschaftsraum (Kulturbad)

Bauort: Grundstück Flurnummer 188/113 der Gemarkung Witzmannsberg, Gemeinde Ahorn

Bauherr: Gemeinde Ahorn, Hauptstraße 40, 96482 Ahorn

Der Gemeinde Ahorn wird auf Grund von Art. 60 BayBO unter Bedingungen und Auflagen die Genehmigung für die o. g. Umnutzung erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer 156 und bei der Gemeinde Ahorn eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (/z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Coburg, 27.05.2016
Lindner

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖